

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Gilching (Grünanlagensatzung)

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Gemeindegebiet Gilching befindlichen Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportflächen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gilching. Bestandteil dieser Anlagen sind alle darauf befindlichen baulichen Einrichtungen, Wege und Plätze.
- (2) Grünanlagen nach dem Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Gilching gärtnerisch gepflegt und unterhalten werden.
- (3) Kinderspielplätze nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Gilching unterhalten werden.
- (4) Sportflächen nach Absatz 1 sind alle Flächen für sportliche Aktivitäten im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Gilching unterhalten werden.
- (5) Keine Grünanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind:
1. Grünflächen im Bereich des Friedhofes, der Schulen, der geschlossenen Sportanlagen, der Kindertagesstätten, des Abenteuerspielplatzes und der gemeindeeigenen Wohnungen,
 2. Badegelände sowie
 3. die von der Gemeinde Gilching unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straße sind. Auf diesen finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportflächen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen, auf den Kinderspielplätzen und Sportflächen

(1) Die Benutzer der Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportflächen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Kindern ist rücksichtsvoll zu begegnen.

(2) Die Grünanlagen, Kinderspielplätze, Sportflächen und deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

(3) Bei der Benutzung der Grünanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlieger insbesondere zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht gestört werden.

(4) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr untersagt.

(5) Die Benutzung der Sportflächen ist zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr untersagt.

(6) In den Grünanlagen, Kinderspielplätzen und Sportflächen ist insbesondere untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
2. das Entsorgen von Abfällen und Unrat sowie das Hinterlassen von Hundekot außerhalb der dafür bereitgestellten Abfalleimer,
3. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
4. das Beschädigen der Grünanlagen und ihrer Bepflanzung, das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das Abmähen oder Abweiden,
5. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwägen sowie das Nächtigen in Grünanlagen,
6. das Grillen oder Errichten offener Feuerstellen,
7. der Alkoholgenuss, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden,
8. der Aufenthalt in einem Rausch oder ähnlichem Zustand,

9. das Erstellen von Film- und Fotoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme von Aufnahmen im Rahmen von privaten Hochzeits- und Geburtstagsfeierlichkeiten sowie Presseaufnahmen,
10. das Betteln,
11. das Verkaufen von Waren aller Art, einschließlich des Verkaufes von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen.

§ 4

Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer in Grünanlagen Hunde und andere Tiere mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.
- (2) Hunde dürfen auf Kinderspielplätzen nicht mitgeführt werden.
- (3) Hunde dürfen auf Blumenschmuckpflanzungen nicht laufen gelassen werden.
- (4) Von den Verboten der Absätze 2 und 3 sind Dienst-, Rettungs- und Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz ausgenommen. Im Übrigen gilt die Verordnung der Gemeinde Gilching über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung).

§ 5

Benutzung der Kinderspielplätze

Die Kinderspielplätze stehen allen Kindern und Jugendlichen sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zur Verfügung. Die im Einzelfall durch Beschilderung angebrachten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

§ 6

Benutzung von Sportflächen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Sportflächen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt und vor Ort bekannt gemacht werden. Damit kann insbesondere eine Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Sportgeräte auf bestimmte Altersgruppen festgelegt werden.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 3 Abs. 6 zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Ausnahmegenehmigung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das öffentliche Wohl, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Anlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich erteilt werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und gemeindlichen Dienstkräften oder Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer Grünanlagen, Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen verunreinigt, beschädigt, oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

(2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden durch die Gemeinde Gilching beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9

Benutzungssperre

Die Gemeinde Gilching behält sich vor, die Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportflächen oder deren Einrichtungen während bestimmter Zeiträume, wie z. B. der Durchführung von Unterhaltsmaßnahmen für die Allgemeinheit ganz oder teilweise zu sperren.

§ 10 Anordnungen

Die Gemeinde Gilching behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Anlagenbereich Anordnungen für den Einzelfall zu erlassen. Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen Folge zu leisten.

§ 11 Platzverweis

(1) Wer

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen die guten Sitten verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten. Der Platzverweis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

§ 12 Haftung

(1) Die Benutzung der Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) In Schadensfällen haftet die Gemeinde Gilching nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.

(3) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Verhalten in den Grünanlagen, auf Kinderspielplätzen und Sportflächen (§ 3) zuwiderhandelt,
2. den Vorschriften über das Mitführen von Hunden und anderen Tieren (§ 4) zuwiderhandelt
3. verursachte Schäden, Verunreinigungen und Veränderungen in der Grünanlage (§ 8) nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 9 eine gesperrte Grünanlage betritt,
5. der Anordnung der Gemeinde und dem Aufsichtspersonal (§ 10) nicht Folge leistet,
6. entgegen einem Platzverweis (§ 11) die Anlage betritt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, 26.03.2019
Gemeinde Gilching

Manfred Walter
1. Bürgermeister